

Brassband Bozen Überetsch Ehrenamtliche Organisation,

39100 Bozen

Onlus mit Landesdekret 349 1.1 vom 08.11.2011

Steuernummer 94113140217

Art. 1 Name, Sitz

Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Eppan. Er trägt den Namen „BRASS BAND BOZEN ÜBERETSCH Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „BBÜ EO“. Er besteht seit dem Jahre 2008.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bozen.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Brassband Bozen Überetsch EO ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Brassband Bozen Überetsch EO ist ein nicht anerkannter Verein.
- 2.3 Die Tätigkeit der Brassband Bozen Überetsch EO, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeit

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von Brass Band Kultur und niveauvoller Brass Band- und Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die BBÜ EO steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Probertätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - g) Veranstaltung von eigenen Konzert- und Wettbewerbsveranstaltungen und geselligen Treffen
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Konzertveranstaltungen und Wettbewerben
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des musikalischen Leiters bzw. der musikalischen Leiterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die BBÜ EO besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musiker und Musikerinnen. Der Musikdiener und andere mithelfende Personen im Dienste der BBÜ EO werden als ordentliche Mitglieder oder als Freiwillige geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.
- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Kein Wahlrecht besitzen ebenfalls Musikdiener usw., wenn sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der BBÜ EO teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, Kleidungsstücke und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der BBÜ EO müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zur Nationalen Brass Band Vereinigung (Associazione Italiana Brass Band) und die Europäische Brass Band Vereinigung ernst zu nehmen.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- bei Auflösung der BBÜ EO
 - durch freiwilligen Austritt mit schriftlichem Antrag
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der BBÜ EO **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.
- 4.9 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.

Wahl für

Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Brass Band sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
- 5.2 **Amtsduer** für alle Organe des Vereines beträgt drei Jahre.
- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem musikalischen Leiter/der musikalischen Leiter*in und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich innerhalb 30.04. des Folgejahres einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher oder elektronischer Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen. Die Vollversammlung wird in 2 Einberufungen ausgeschrieben.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben. Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist und **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.
- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Wahl Jahr

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiter*in, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die **Funktionen** auf.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens **5 Personen**.

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- der Obmannstellvertreter*in
- des musikalischen Leiters /der musikalischen Leiterin (nur beratende Funktion)
- der/die Archivar*in/Notenwart*in

- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in

Weitere Funktionen können sein:

- der/die Jugendleiter*in
- der/die Zeugwart*in
- der/die Medienreferent*in
- allfällige Stellvertreter
- einer beliebigen Anzahl von Funktionären mit bestimmten Aufgaben (Tafelmeister u.ä.), sowie einer beliebigen Zahl von Beiräten

8.2 Der **musikalische Leiter** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus. Er ist zu Vorstandssitzungen und Vollversammlungen einzuladen.

8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.

8.4 Dem Vorstand **obliegen:**

- die Berufung des musikalischen Leiters/der musikalischen Leiterin
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Wettbewerben, geselligen Zusammenkünften, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.

8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.

8.8 Dem/Der **musikalischen Leiter*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereines. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau und dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Verfügt die BBÜ EO über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e musikalischer Leiterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)

8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die BBÜ EO bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der BBÜ EO. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der BBÜ EO, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikant*innen aus.

Wdh-jm

- 8.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorespondenz und aller Akten verantwortlich.
Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.13 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der BBÜ EO.
- 8.14 Der/Die **Medienreferent*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.15 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der BBÜ EO sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Das Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereins

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Kontrollorgan

10.1 Ehrenamtliche Organisationen müssen ein Kontrollorgan mit mindestens einem Rechnungsprüfer ernennen, falls mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt werden:

- 5 oder mehr abhängig Beschäftigte im Jahresdurchschnitt
- Ein Vermögen von mindestens 110.000,00 Euro (Aktiva)
- Einkünfte in Höhe von mindestens 220.000,00 Euro pro Jahr

Falls dies die BBÜ EO betrifft, muss mindestens einer der ernannten Rechnungsprüfer über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen.

Art. 11 Das Schiedsgericht

11.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5.Mitglied) wählen.

Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 12 Auflösung des Vereines

12.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.

12.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 13 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der BBÜ EO regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmung

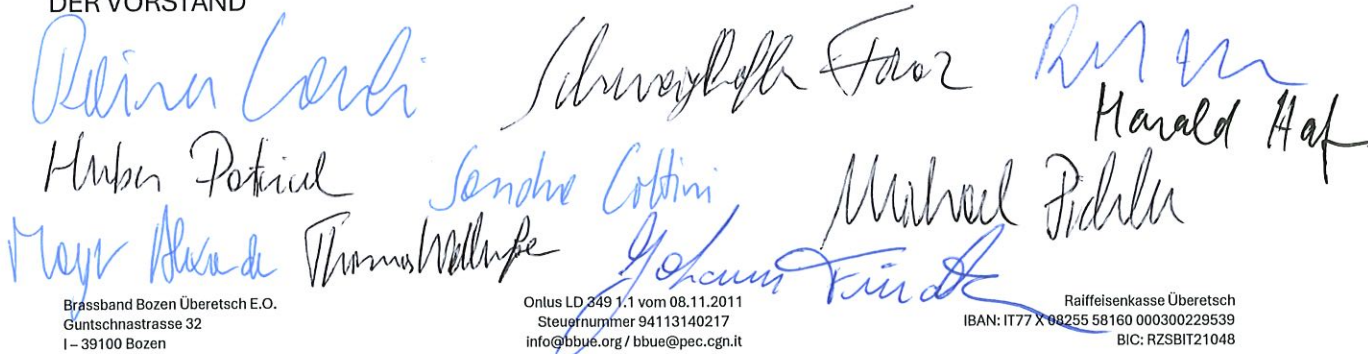
Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 03/12/2024 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN



DER VORSTAND



Reinhold Carli, Schreyer-Faaz, Harald Haf, Huber Potriol, Sandra Cottini, Michael Pichler, Mayr Alexander, Thomas Wellenfe, Johann Fündl